

Verpflichtungen, die sich aus der Verurteilung zur Bewährung ergeben, besonders vorbildlich zu erfüllen. Deshalb sollen auch die Leiter und Kollektive auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Der Erlaß des Restes der Bewährungszeit erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Ein solcher kann ergehen, wenn der Leiter, das Kollektiv, der Bürger oder der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann eine solche Entscheidung jedoch auch ohne einen Antrag treffen (vgl. ÖG-I-nf. 1981/3, S. 13).

Der Inhalt des Antrags oder der Beratung ist Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Mit dem Beschluß erlöschen alle Verpflichtungen, die mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden sind, sowie die Zusatzstrafen, deren Dauer durch die Länge der Bewährungszeit begrenzt ist (§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 5). Andere Zusatzstrafen sind in solchen Fällen gegenstandslos, da sie entweder erfüllt sind (Geldstrafe, Einziehung von Gegenständen) oder ebenfalls zu beenden sind.

Andere Entscheidungen, die kn gerichtlichen Verfahren getroffen wurden, werden durch den Beschluß nicht berührt (vgl. Anm. 3).

5. Ein Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe (Abs. 3) muß angeordnet werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine **vorsätzliche Straftat** begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

Die erneute Straftat muß während der Bewährungszeit, die mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnt, begangen worden sein.

Die Verurteilung kann auch nach der Bewährungszeit erfolgen; das Ermittlungsverfahren muß jedoch spätestens am letzten Tage der Bewährungszeit eingeleitet worden sein (§ 343 Abs. 3 StPO). Die Freiheitsstrafe darf erst bei Eintritt der Rechtskraft des erneuten Strafurteils vollzogen werden; Voraussetzung für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist weiter, daß wegen der erneut begangenen Straftat eine Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgt.

6. Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen die **angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden kann**. Das soll nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Rechtsverletzers erfolgen. Entscheidend dabei ist, wie der Verurteilte sich innerhalb der Bewährungszeit verhalten hat. Die Gerichte haben zu prüfen, ob und inwieweit die Verurteilung dem Täter Anlaß zur Selbsterziehung war und welche Entwicklung er im Prozeß der Bewährung genommen hat. Das Gericht muß sich z. B. vor der Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen Kenntnisse darüber verschaffen, welchen Einfluß die Erziehungsträger auf eine positive Entwicklung des Jugendlichen genommen haben und ob der Jugendliche Bereitschaft zur Selbsterziehung erkennen ließ.

Ein Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach Abs. 4 ist nicht gerechtfertigt, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine überwiegend positive Entwicklung genommen hat, zu der die Pflichtverletzung in keinem Verhältnis steht.

7. Wird der Verurteilte nach **Abs. 4 Ziff. 1 wegen einer fahrlässigen Straftat verurteilt**, so kann der Widerruf nur erfolgen, wenn das Fahrlässigkeitsdelikt von so erheblicher Gesellschaftswidrigkeit ist, daß eine längere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn der Täter zu Bewährung wegen einer gleichartigen Fahrlässigkeitsstrafat verurteilt wurde und die erneute Straftat zeigt, daß er daraus keine Lehren gezogen hat (§ 39 Abs. 2), z. B. wenn sie kurz nach der Verurteilung begangen wurde. Anders ist es, wenn der Verurteilte nach längerem einwandfreiem Verhalten eine neue Straftat begeht, die mit der vorangegangenen in keinem Zusammenhang steht (z. B. ein fahrlässiges Verkehrsdelikt nach einer Eigentumsstrafat). Es ist auch das gesamte Verhalten des Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1971/6, S. 179).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist z. B. erforderlich, wenn sich der Verurteilte während der Bewährungszeit ständig disziplinos verhalten und dadurch zu erkennen